

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte! Liebe Eltern!

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Eigenberechtigung an Ihren Sohn/Ihre Tochter informieren wir Sie über den Inhalt des § 68 SchUG, betreffend die Handlungsfähigkeit von nichteigenberechtigten Schüler/innen:

§68

Ab der neunten Schulstufe ist der nichteigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) zum selbstständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.

Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in allen oder einzelnen in lit a) bis w) genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen

- a) Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände (§ 4 Abs. 4)
- b) Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Aufnahms - oder Eignungsprüfung im Herbsttermin oder zu einem späteren Zeitpunkt (§ 6 Abs. 3)
- c) Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 8 Abs. 3
- d) Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen, späterer Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes, Weiterführen oder Wechsel des bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstandes bzw. der bisher besuchten Fremdsprache anlässlich des Übertrittes in eine andere Schule, Stellung eines Ansuchens um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§11 Abs. 1 u. 3-7)
- e) Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht (§ 12 Abs. 1,3,4,6 - 8)
- f) Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen (§13a)
- g) Antrag betreffend Beurteilung fremdsprachiger Schüler (§ 18Abs. 12)
- h) Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung (§ 20 Abs. 3)
- i) Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4)
- j) Verlangen auf Ausstellung eines vorläufigen Jahreszeugnisses (§ 22 Abs. 5)
- k) Verlangen auf Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung (§ 22 Abs. 10 und 24 Abs. 1)
- l) Antrag auf Beurteilung der Leistungen in den besuchten Unterrichtsgegenständen (§ 24 Abs. 2)
- m) Ansuchen um Aufnahme in die übernächste Schulstufe (§ 26 Abs. 1)
- n) Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe (§ 27 Abs. 2)
- o) Ansuchen um Aufschiebung der Aufnahmsprüfung anlässlich des Übertrittes in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart (§ 29 Abs. 5 auch im Zusammenhalt mit § 30)
- p) Ansuchen um Verlängerung der Höchstdauer für den Abschluss einer höheren Schule (§ 32 Abs. 8)
- q) Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Reifeprüfung im ersten Nebentermin (§ 36 Abs. 5)
- r) Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der Reifeprüfung oder eines Teiles der Prüfung (§ 40)
- s) Anmeldung zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung (§41 Abs. 1) und Ansuchen gemäß § 41 Abs. 2
- t) Anmeldung zur Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung (§ 42 Abs. 5), Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der im § 42 Abs. 12 genannten Prüfungen
- u) Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch, Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule (§ 45 Abs. 3 u. 4)**
- v) Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 45 Abs. 1)
- w) Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis (§ 76 Abs. 1)

Bitte beraten Sie mit Ihrem Sohn/Ihrer Tochter eingehend, ob und in welchen Teilbereichen (u) Sie die Eigenberechtigung erteilen!

EIGENBERECHTIGUNG

Ich erteile meinem Sohn/ meiner Tochter Klasse
bis auf Widerruf die Eigenberechtigung (bitte ankreuzen)

in allen Punkten der im § 68 (SchUG) lit a) bis lit w) angeführten Angelegenheiten.

nur im Punkt u) in den im § 68(SchUG) angeführten Angelegenheiten.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Anmerkung zu Punkt u):

Als nicht eigenberechtigter, jedoch gemäß §68 des Schulunterrichtsgesetzes zum selbständigen Handeln befugte/r Schüler/in nehme ich im Hinblick auf das Fernbleiben vom Unterricht zur Kenntnis, dass gemäß § 45, Abs. 2 des zitierten Gesetzes ein Fernbleiben nur aus den nachstehend angeführten Gründen gerechtfertigt ist:

- a. Krankheit des Schülers
- b. Krankheit von Hausangehörigen, sofern damit eine Übertragungsgefahr verbunden ist.
- c. Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, sofern sie der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen.
- d. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.
- e. Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz

Auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilen (SchUG § 45, Abs. 4).

Jede Verhinderung am Schulbesuch ist **ohne Aufschub** dem Klassenvorstand unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Unterschrift Schüler/Schülerin

● **Gymnasium** ● **Realgymnasium** ● **Wirtschaftskundliches Realgymnasium**

Auf der Schmelz 4, A-1150 Wien, Tel.01/982 03 51, Fax: 01/982 03 51/17

E-mail: sek1.grg15schm@915066.ssr-wien.gv.at; Internet: <http://www.schmelz.at>